



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)

Per E-Mail

An das Regierungspräsidium Gießen

Nachrichtlich:
Regierungspräsidium Darmstadt
Regierungspräsidium Kassel

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
E-Mail: vetabt@umwelt.hessen.de
Ihr Zeichen:
Datum: 14. Dezember 2021

Amtliche Tierschutz- und Fleischhygieneüberwachung

Betäuben vor dem Schlachtraum
Anfrage des Regierungspräsidiums Gießen vom 31.03.2021 ([REDACTED])

Vielen Dank für Ihre Anfrage, in der Sie mitteilten, dass sich Anfragen häufen, ob ein Betäuben von Tieren vor dem Schlachtraum im Freien erlaubt sei.

Grundsätzlich ist dies möglich, nach rechtlicher Prüfung ist jedoch folgendes zu beachten:

In Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Abschnitt I Kap. IV Nr. 2 b ist geregelt, dass nur lebende Tiere in einen Schlachtraum verbracht werden dürfen, ausgenommen sind Huftiere aus einer Notschlachtung oder einer Schlachtung im Herkunftsbetrieb, Farmwild oder freilebendes Wild. Schweine und Rinder können daher nicht vor dem Schlachtraum betäubt und entblutet werden, da sie nicht tot in den Schlachtraum verbracht werden dürfen.

Ausnahmeregelungen wie bei einer Notschlachtung nach Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anh. III Abschn. I Kap. VI können nicht geltend gemacht werden, wenn es sich um regelmäßige Schlachtungen handelt.

Ausnahmeregelungen nach Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anh. III Abschn. I Kap. VIa lit. e für eine Schlachtung im Herkunftsbetrieb scheiden aus, da der Schlachtbetrieb kein Tierhalter ist und die Tiere zuvor transportiert worden sind. Die Genehmigung für ein Betäuben und Entbluten im Freien ist nur möglich für Tiere im Herkunftsbetrieb, bei denen jeglicher Transport vor der Schlachtung vermieden worden ist (Kapitel VIa, lit. a der o.g. Verordnung).

Nach VO (EG) Nr. 853/2004 Anh. III Abschn. I Kap. II Nr. 2 lit. a müssen Schlachthöfe zur Vermeidung einer Kontamination des Fleisches über genügend Räume für die durchzuführenden Arbeiten verfügen. In der AVV LmH Anlage 1.2 wird unter Nummer 2.2.2.1 dargelegt, dass grundsätzlich ein Schlachtraum vorhanden sein muss.

Unter Nummer 2.2.2.3.1 der AVV LmH ist zur Vermeidung von Kontaminationen eine räumliche oder zeitliche Trennung der Arbeitsvorgänge bei Betäubung und Entblutung von den weiteren Schlachtarbeiten vorgesehen. Dieser Punkt ist jedoch kein Unterpunkt von 2.2.2.1, sondern eigenständig zu betrachten, da er unter der Überschrift „Zur Vermeidung von Kontaminationen/Trennung von Arbeitsvorgängen“ fällt. Dies bedeutet, dass die Betäubung und das Entbluten so stattfinden muss, dass sie für den folgenden Arbeitsgang „Ausnehmen und weiteres Zurichten“ kein Kontaminationsrisiko bedeutet. Es wird in der AVV LmH keine Aussage über den Betäubungsort getroffen.

Der Erwägungsgrund Nr. 19 der o.g. Verordnung besagt: „Flexibilität ist angezeigt, damit traditionelle Methoden auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln weiterhin angewandt werden können, wie auch in Bezug auf strukturelle Anforderungen an die Betriebe. Auch mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1374 wurden Tierwohlaspekte im Fleischhygienerecht weiter gestärkt.“

Daher kann hier für handwerklich strukturierte Schlachtbetriebe eine flexible Regelung getroffen werden. Es ist in diesen Betrieben ausreichend, wenn das betäubte Tier noch lebend innerhalb der erlaubten Zeitspanne in den Schlachtraum verbracht wird und die Tötung durch Blutentzug im Schlachtraum stattfindet.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

1. Beim Betäuben vor der Schlachthautür ist sicherzustellen, dass für Rinder die Betäubungsbox witterungsgeschützt steht bzw. bei Schweinen der Entladebereich des Anhängers über einen ausreichend großen Witterungsschutz verfügt (z.B. Vordach). Die Schlachttiere müssen unmittelbar nachdem sie mit der mobilen Falle vor die Tür verbracht wurden bzw. unmittelbar nach dem Verlassen des witterungsgeschützten Transportfahrzeugs geschlachtet werden.
2. Der Lebensmittelunternehmer muss sicherstellen, dass die Tiere bei der Ankunft im Schlachtbetrieb sauber sind (Anhang III, Abschnitt I, Kapitel IV, Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004). Deshalb dürfen die Schlachttiere beim Hineinziehen in den Schlachtraum nicht verschmutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Bodenflächen, auf die die betäubten Tiere fallen werden, sauber und befestigt sind und erforderlichenfalls vor der Betäubung von Kot, Urin und Schmutz gereinigt werden.
3. Das Verfahren darf nur angewendet werden, wenn die von der Tierschutzschlachtverordnung §12 Abs. 6 i.V.m. Anlage 2 vorgeschriebenen Zeitintervalle zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt eingehalten werden können.
4. Die übrigen tierschutzrechtlichen Vorschriften sind sicher zu stellen. Insbesondere muss eine geeignete Kopffixierung bei Rindern gewährleistet sein.

Es wird darum gebeten, betroffene Schlachtbetriebe über diesen Erlass zu informieren:

- a) Schlachtbetriebe (i.d.R. Direktvermarkter), denen die Betäubung vor der Schlachthautür bisher untersagt wurde und die eine Zulassung für die Betäubung mit mobiler Falle im Schlachthaus besitzen, sollten auf diese Möglichkeit hingewiesen werden, da es aus hygienischen Gründen Vorteile bietet.
- b) Schlachtbetriebe, die wegen fehlender Fixiereinrichtung für Rinder oder aus Platzgründen derzeit keine Rinder oder Schweine schlachten, sollten im Einzelfall auf die neuen Möglichkeiten nach Kap. VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (mobile Schlachtung im Herkunftsbetrieb) hingewiesen werden.
- c) Schlachtbetriebe, die über eine gültige EU-Zulassung verfügen, die Betäubung und Entblutung im Freien toleriert hat, ist mitzuteilen, dass die Entblutung

zukünftig im Schlachtraum stattfinden muss. Ggf. erforderliche bauliche Maßnahmen (Winden, Schlachtraumvergrößerungen u. ä.) sind innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist zu veranlassen.

- d) Schlachtbetriebe, die über eine gültige EU-Zulassung verfügen und die Betäubung und Entblutung von Rindern im Schlachtraum durchführen, bleiben von diesem Erlass unberührt. Im Einzelfall kann jedoch auch in diesen Betrieben ein Rind in einer mobilen Falle mit Kopffixierung vor der Schlachthaustür betäubt werden, wenn es aus Tierwohlgründen erforderlich ist.

Zur Umsetzung dieser Regelung wird darum gebeten, die kommunalen Behörden zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

